

Univ. Prof. Dr. Hans Niedermüller

25/SN-331/ME

INSTITUT FÜR PHYSIOLOGIE

DER

VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

12.5.93

Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien

Telefon ~~23 55 81~~ 71155

Wien,

PARLAMENT GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19-3
Datum: 17. MAI 1993	
Verf. 19. MAI 1993	

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung des universitären Zentrums für
postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung
"Donau-Universität Krems"

Als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich seit deren Gründung und auch als Vorsitzender der Vereinigung Sozialistischer Hochschullehrer Österreichs, von der ich dazu autorisiert bin, möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

1) Es liegt ein wohlausgewogener Entwurf vor, der den spezifischen Aufgaben und Gegebenheiten und dem geplanten Wirkungsbereich der "Donau-Universität Krems" weitestgehend gerecht wird. Unbestritten ist, daß es in Österreich einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien und auch für wissenschaftliche Forschung auf höherem Niveau gibt, der über das bestehende Angebot der Universitäten hinausgeht. Solche Studien und Forschungen sollten an einem bestimmten Standort zentriert sein und hochspezialisierte bedarfsorientierte Weiterbildung ermöglichen.

Der Entwurf steht in seiner Konstruktion demjenigen des UOG 93 sehr nahe, geht aber in einigen Bereichen in sinnvoller und vernünftiger Weise darüber hinaus (§§ 4, 5, 9, 19, 21) und könnte - nach allgemeingültiger und verbindlicher Bewährung - als Modell für eine weitere Organisationsreform der Universitäten dienen. Er ist die erste Realisierung der Kombination von postgradualer Lehre und Forschung, welche für Österreich zu einer flächendeckenden Elitenausbildung (Elite hier als sachlich und fachlich begründete, und nicht als soziologische gemeint) weiterentwickelt werden sollte, wobei auch Institutionen, wie die diplomatische Akademie, das Inst.f.Höhere Studien usw. miteinbezogen werden könnten.

2) Die Frage des Graduierungsrechtes für postgraduale Ausbildung muß in einer Novellierung des Gesetzes nach Vorliegen genauerer Richtlinien auch im AHStG neu geregelt werden. Dies ist für eine neue zukunftsweisende und zukunfts-trächtige Institution, wie sie die "Donau-Universität Krems" darstellt und wie sie andere Institutionen darstellen könnten, unbedingt notwendig, da auch im EG-Raum solche Graduierungen teilweise schon möglich sind.

3) Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

§§ 2 und 3: Im "Aufgabenbereich" kommt die Forschung etwas zu kurz, obwohl sie in den §§ 18 - 21 sehr wohl erwähnt wird.

§ 13 (1) und (2): In (1) gehören entweder die Absätze mit lit. a - d bezeichnet, oder im Text (2) die Ziffern 1 - 4 angeführt.

§§ 15(1) und 16: Sehr zu begrüßen ist, daß das Satzungsrecht - die Erlassung einer Satzung - dem Kollegium obliegt.

§ 19(3): Ganz besonders lobenswert ist die volldemokratische Zusammensetzung der Zentrumsversammlung, wie man sie sich für die strategischen Organe aller anderen Universitäten nur wünschen könnte.

4) Da sich alle Wissenschaften rasant weiterentwickeln und sich daher ihr Stand sehr schnell ändert, sind Einrichtungen zur Weiterbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, seien es Akademiker oder andere, derzeit schon und besonders in Zukunft besonders notwendig. Im Hinblick darauf ist der Entwurf einer Organisationsform für die Institution "Donau-Universität Krems" funktionell gut gelungen und trotz der von anderen Universitäten verschiedenen zu bewältigenden Aufgaben weitgehend demokratisch. Weiters ist ohne Liquidierung der Einheit von Forschung und Lehre gelungen, beide Bereiche effizient und funktionsgerecht getrennt zu organisieren und trotzdem zu verbinden. Das baldige Inkrafttreten des Gesetzes kann nur bestens befürwortet werden!



Univ.Prof.DI.Dr.Hans Niedermüller